



Statistiken der Mindestsicherung und Sozialhilfe

Erläuterungen

Impressum

Auskünfte

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen bei Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst zur Verfügung:

Guglgasse 13

1110 Wien

Tel.: +43 1 711 28-7070

E-Mail: info@statistik.gv.at

Fax: +43 1 711 28-7728

Herausgeberin und Herstellerin

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich

Guglgasse 13

1110 Wien

Für den Inhalt verantwortlich

Kurt Pratscher

Bernhard Recheis

Tel.: +43 1 711 28-7024

Tel.: +43 1 711 28-8024

E-Mail: shs@statistik.gv.at

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

© STATISTIK AUSTRIA

Wien 2024

Inhalt

Impressum	2
Inhalt	3
1 Vorbemerkung	4
2 Mindestsicherungsdaten.....	5
3 Sozialhilfedaten.....	6
4 Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik	7
5 Sozialhilfestatistik.....	8

1 Vorbemerkung

Grundlage der Statistiken sind die von den **Bundesländern** zur Verfügung gestellten Daten zur Mindestsicherung und Sozialhilfe. In sieben Ländern (Burgenland, Kärnten, Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg) wurde das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bislang zur Gänze umgesetzt, in den restlichen (Tirol, Wien) sind die Mindestsicherungsgesetze weiter in Kraft.

Das aktuelle Berichtsjahr 2023 der **Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik** setzt sich aus den Mindestsicherungsdaten von Burgenland¹, Tirol und Wien sowie den Sozialhilfedaten von Nieder- und Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg zusammen.

Davon zu unterscheiden ist die **Sozialhilfestatistik**, die (nur) jene Länder umfasst, die über das Grundsatzgesetz hinaus auch das zeitgleich in Kraft getretene Sozialhilfe-Statistikgesetz umgesetzt haben: das Burgenland, Kärnten, Nieder- und Oberösterreich, Salzburg und die Steiermark, während Vorarlberg entsprechende Daten bislang nicht zur Verfügung stellen konnte (und deshalb in der Sozialhilfestatistik derzeit nicht aufscheint).²

Im Folgenden werden die beiden Datengrundlagen näher beschrieben bzw. die Unterschiede im Detail aufgezeigt.

¹ Die Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ist im Burgenland erst mit 1. April 2024 in Kraft getreten.

² Die für die Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik zur Verfügung gestellten Daten Vorarlbergs sind Aggregate, die den Erfordernissen des Sozialhilfe-Statistikgesetzes nicht entsprechen.

2 Mindestsicherungsdaten

Die Bereitstellung der Mindestsicherungsdaten hat keine gesetzliche Grundlage, sie basiert auf einem **informellen Übereinkommen**, das nach dem Auslaufen der Bund-Länder-Vereinbarung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) Ende 2016 zwecks Weiterführung und Verbesserung der Statistik geschaffen wurde.

Zum **Erfassungsbereich** zählen – analog zur BMS-Statistik – die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs außerhalb stationärer Einrichtungen sowie die Krankenhilfe (Einbezug in die gesetzliche Krankenversicherung und allfällige sonstige Leistungen, wie z. B. Selbstbehalte). Kinder, die selbst nicht von der Mindestsicherung unterstützt werden (in der Regel wegen eines höheren Unterhalts), aber in einer Bedarfsgemeinschaft mit Mindestsicherungsbezug leben, werden – im Unterschied zur BMS-Statistik – ebenfalls zum erfassten Personenkreis gezählt; **neu** ist auch, dass die volljährigen Kinder bei den Kindern und nicht wie in der BMS-Statistik bei den Erwachsenen (Frauen, Männern) ausgewiesen werden.

Die Wohnbeihilfe, Betreuungs- und Pflegeleistungen, Leistungen aus dem Titel der Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung sowie der ausschließliche Bezug von Taschengeldern und von Hilfen in besonderen Lebenslagen oder sonstigen spezifischen (einmaligen) Aushilfen (z. B. für Energiekostennachzahlungen oder Begräbniskosten) zählen (weiterhin) **nicht** zum Erfassungsbereich.

Die **Erhebungsmerkmale** sind im Vergleich zur BMS-Statistik deutlich erweitert: Ab 2017 stehen erstmals Daten zum Alter, zur Staatsangehörigkeit, zum aufenthaltsrechtlichen Status, zum Erwerbsstatus, zu den angerechneten Einkünften, zu Teil- und Vollbezug sowie zu Sanktionen und Leistungen zum Arbeitsanreiz zur Verfügung. Ebenfalls neu sind die zusätzlichen zeitlichen Darstellungsformen: Neben den Jahressummen gibt es Angaben zu einzelnen Monaten (April und November) und zum Jahresdurchschnitt (Mittelwert aller Monate).

Während die Daten zur BMS-Statistik noch zur Gänze als **Aggregate** zur Verfügung gestellt wurden, liegt der Großteil der Mindestsicherungsdaten als (pseudonymisierte) **Einzeldaten** auf Ebene der Personen und Bedarfsgemeinschaften vor.³ Die Länder übermitteln die Daten für das abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens **Ende April des Folgejahres** an Statistik Austria. Die Einzeldaten inkludieren alle Monate des Vorjahres, während bei den übermittelten Aggregaten nur die Monate April und November sowie der Jahresdurchschnitt und die Jahressumme zur Verfügung stehen.

³ Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg haben den im Übereinkommen vorgesehenen Umstieg auf Einzeldatenübermittlung nicht vollzogen und weiterhin Aggregatangaben zur Verfügung gestellt.

3 Sozialhilfedaten

Die Bereitstellung der Sozialhilfedaten basiert auf dem eingangs erwähnten Sozialhilfe-**Statistikgesetz**, das mit dem Grundsatzgesetz am 1. Juni 2019 in Kraft getreten ist.⁴ Das Statistikgesetz verpflichtet die Länder in diesem Bereich erstmals dazu, **monatlich** (pseudonymisierte) Einzeldaten an Statistik Austria zu übermitteln (bis zum **15. des jeweiligen Folgemonats**). Diese gelten als vorläufig und werden durch die bis **Ende April des Folgejahres** übermittelten endgültigen Monatsdaten des abgelaufenen Kalenderjahres ersetzt.

Der **Erfassungsbereich** entspricht jenem in der Mindestsicherung: Es sind die Geld- und Sachleistungen zum Lebensunterhalt und Wohnbedarf (mit oder ohne Rechtsanspruch), die in den Ausführungsgesetzen der Länder auf Basis des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes geregelt sind; der Einbezug in die gesetzliche Krankenversicherung und allfällige sonstige Krankenhilfeleistungen zählen ebenfalls dazu.

Die in der Anlage des Sozialhilfe-Statistikgesetzes angeführten **Erhebungsmerkmale** sind mit jenen der Mindestsicherungsstatistik weitgehend identisch, in einigen Punkten aber erweitert bzw. abgeändert worden: **Neu** zu erheben sind die Staatsangehörigkeit und der Geburtsort der leiblichen Eltern der Sozialhilfe beziehenden Person sowie die Höhe und Art der Geld- und Sachleistungen (sowohl auf Personen- als auch auf Haushaltsgemeinschaftsebene). Bei den Leistungen kommen als Neuerungen der Alleinerzieher:innenzuschlag und der Behindertenzuschlag hinzu, deren Erfassung zwar nicht laut Sozialhilfe-Statistikgesetz, aber gemäß Handbuch-Vereinbarung mit den Ländern vorgesehen ist.

Die **Haushaltsgemeinschaft** tritt vom Gesetz her grundsätzlich an die Stelle der **Bedarfsgemeinschaft** als maßgebliche Erhebungseinheit (neben der **Person**); da die Länder die Bedarfsgemeinschaft aber weiterhin als Leistungseinheit bzw. zur Leistungsbemessung heranziehen, werden die Daten de facto in der Regel auch weiterhin auf dieser Ebene zur Verfügung gestellt. Anders bzw. genauer erhoben werden die Variablen zur **Bezugsdauer**: Die kleinste Bezugsperiode ist nicht mehr wie in den Mindestsicherungsdaten der Monat, sondern der Tag (als Erhebungsmerkmale sind das Beginn- und das Enddatum des Bezugs im jeweiligen Monat zu melden).

⁴ Die Grundlagen für die Umsetzung der Sozialhilfestatistikvorgaben (Konkretisierung der Erhebungsvariablen, Datensatzbeschreibung etc.) sind in einem zwischen Bundesländern, Sozialministerium und Statistik Austria ausgearbeiteten Handbuch festgelegt (ebenso die Details zum Übereinkommen für die Mindestsicherungsstatistik).

4 Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik

Da der Umstieg von der Mindestsicherung zur Sozialhilfe gemäß Grundsatz- und Statistikgesetz ab 2020 nicht von allen Bundesländern vollzogen wurde, entstand die Notwendigkeit der Erstellung einer (gemeinsamen) Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik.⁵ Dem aktuell vierten Berichtsjahr, **2023**, liegen die Sozialhilfedaten von sechs (Kärnten, Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg) und die Mindestsicherungsdaten von drei Ländern (Burgenland, Tirol, Wien) zugrunde; die Statistik ist mit Ausnahme von Vorarlberg⁶ einzeldatenbasiert.

Die Sozialhilfedaten werden analog zu den Mindestsicherungsdaten aufgearbeitet und ausgewertet, d.h. entsprechend den im Bereich der Mindestsicherung bestehenden Möglichkeiten und Vorgaben genutzt. Im Vergleich zur Sozialhilfestatistik (siehe im Folgenden unter Punkt 5) ergeben sich daraus im Einzelnen abweichende **Ergebnisse**⁷ und, da sich die Vorgaben auch auf Art und Umfang der Darstellungsmerkmale beziehen, ein geringerer Umfang der **Veröffentlichung** in Form von Tabellen und Berichten auf der Webseite.

Was die **Qualität** der Statistik betrifft, so bestehen, soweit sie einzeldatenbasiert ist, nur geringfügige Lücken (Burgenland: Untergliederungen bei den (Nicht-)Erwerbstätigen, Niederösterreich: Einbezug in die Krankenversicherung); hingegen sind die Aggregatdaten (Vorarlbergs) zu erheblichen Teilen unvollständig bzw. auch in ihrer sonstigen Datenqualität unzureichend (Angaben zu den Kindern, zum Erwerbsstatus, zu den angerechneten Einkünften, zu Teil-/Vollbezug, zu den Bedarfsgemeinschaftskategorien und zur Höhe des Leistungsbezugs).

⁵ 2020 wurde die Sozialhilfe in zwei Bundesländern (Nieder- und Oberösterreich) eingeführt. In diesem und dem nächsten Jahr (2021 folgten Kärnten, Salzburg, Vorarlberg und die Steiermark nach) gab es auch in den Bundesländern mit eingeführter Sozialhilfe noch Leistungsansprüche aus der Mindestsicherung.

⁶ Wie eingangs erwähnt, hat Vorarlberg die Sozialhilfedaten als Aggregate zur Verfügung gestellt, weil die Übermittlung von Einzeldaten bislang nicht möglich war.

⁷ Beispiel Bezugsdauer: Hier liegt, wie erwähnt, in der Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik der Monat, in der Sozialhilfestatistik hingegen der Tag als kleinste Einheit der Berechnung zugrunde.

5 Sozialhilfestatistik

Das Sozialhilfe-Statistikgesetz verpflichtet Statistik Austria, auf Basis der von den Ländern gemäß Anlage dieses Gesetzes zu übermittelnden Daten "eine regelmäßige Gesamtstatistik bzw. eine Verlaufsstatistik über Leistungen der Sozialhilfe zu erstellen."⁸ Da diese Daten, wie erwähnt, nach wie vor nicht von allen vorliegen, konnte eine entsprechende Gesamtstatistik der Sozialhilfe bislang nicht erstellt werden.

Die Sozialhilfestatistik umfasst gegenwärtig **sechs Bundesländer**. Deren Ausführungsgesetze sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft getreten, somit **beginnt** die Sozialhilfestatistik in den einzelnen Bundesländern auch **unterschiedlich**: in Nieder- und Oberösterreich mit Jänner 2020, in Kärnten und Salzburg mit Jänner 2021, in der Steiermark mit Juli 2021, im Burgenland mit April 2024. Was den Übergangszeitraum betrifft, ist zu berücksichtigen, dass es hier noch Leistungsansprüche aus der Mindestsicherung gab, die nicht in der Sozialhilfestatistik, sondern in der Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik (siehe Punkt 4) erfasst sind.

Der Umfang, in dem die **Ergebnisse** der Sozialhilfestatistik auf der Webseite veröffentlicht werden, reicht über jenen der Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik deutlich hinaus: Es gibt mehr Verkreuzungen bei den Darstellungsmerkmalen, mehr Daten zur Bezugsdauer und eine durchgehende Verlaufsstatistik (laufende Monatsdaten ab Beginn der jeweiligen Einführung der Sozialhilfe). Die Sozialhilfedaten können auch über STATCube abgefragt werden.⁹

⁸ Statistik Austria ist auch verpflichtet, die von den Ländern erhaltenen Sozialhilfedaten an die Transparenzdatenbank bzw. das dafür zuständige Finanzministerium weiterzuleiten.

⁹ Die Veröffentlichung der Monatsdaten erfolgt unter dem Jahr im Quartalsabstand. Lücken weist die Sozialhilfestatistik derzeit bei Niederösterreich im Bereich der Krankenhilfe (hier fehlen die Angaben zu den in die Krankenversicherung einbezogenen Personen und zur Höhe des Krankenhilfebezugs) sowie beim Burgenland und bei Oberösterreich in der fehlenden getrennten Erfassung von Lebensunterhalt und Wohnen auf.